

01.03.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**A - Kzu **Punkt** der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere

A

1. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind die Wörter "ohne Zustimmung des Bundesrates" durch die Wörter "mit Zustimmung des Bundesrates" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vereinfachung des Verfahrens bei der Umsetzung von Änderungen des Europäischen Übereinkommens wird grundsätzlich begrüßt.

Eine Ermächtigung der Bundesregierung, Änderungen der Anhänge ohne die Zustimmung des Bundesrates in Kraft setzen zu können, wird jedoch aus folgenden Gründen abgelehnt:

...

Anhang A enthält Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Versuchstieren. Aus grundsätzlichen forschungspolitischen Erwägungen ist es erforderlich, dass diese Bestimmungen auch weiterhin der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, um die Belange der Forschung in den Ländern, die durch die Änderung des Anhangs berührt werden, angemessen berücksichtigen zu können. Dies ist auch im Hinblick auf eventuell entstehende Folgekosten erforderlich.

Die Zuständigkeiten für den Tierschutz sind verfassungsmäßig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Die Rechtssetzung obliegt dem Bund, der Vollzug und die Überwachung von tierschutzrechtlichen Regelungen sind Länderangelegenheit, so dass ein Mitspracherecht im Rechtssetzungsverfahren gewahrt werden muss. Da es sich bei der Vorlage um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, unterliegen auch die in Artikel 2 des Gesetzes vorgesehenen Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung zukünftiger Änderungen der Anhänge des Übereinkommens der Zustimmung des Bundesrates.

Die Bundesregierung hat eine schriftliche Erklärung abgegeben, wonach sie im Bundesratsplenum versichern will, zukünftige Änderungen von Anhang B "eins-zu-eins" umzusetzen. Dies ist nicht ausreichend, da für Anhang A eine solche Erklärung nicht abgegeben wurde.

Lediglich im Anhang A selbst ist geregelt, dass es sich um Empfehlungen handelt, deren Anwendung in das Ermessen gestellt sind. Wenn jedoch die Änderung dieses Anhangs ohne Zustimmung des Bundesrates möglich ist, ist auch die Überführung des empfehlenden Charakters der Bestimmungen des Anhangs in einen obligatorischen jederzeit möglich.

B

2. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.